

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Beiersdorf
aus dem Zweckverband Körse-Therme Kirschau und
über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau
vom 10. Dezember 2024**

Gz.: 20-2217/168/2

Vom 13. März 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 7. Februar 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,

- das Ausscheiden der Gemeinde Beiersdorf aus dem Zweckverband Körse-Therme Kirschau und
- die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau am 10. Dezember 2024 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau genehmigt.

Das Ausscheiden der Gemeinde Beiersdorf aus dem Zweckverband Körse-Therme Kirschau wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 13. März 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

**Beschluss
des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau
über das Ausscheiden der Gemeinde Beiersdorf:**

Beschluss Nr. 02/12/24

Abstimmungsergebnis

Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2024:

- Die Verbandsversammlung stimmt der Satzungsänderung gemäß Anlage 1 zu.
- Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß Anlage 2 zu.

Gesamtstimmen:	100,00
anwesende Stimmen:	98,47
dafür Stimmen:	94,19
dagegen Stimmen:	0,00
Stimmenthaltungen:	4,28

Jörg Szewczyk
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau

Präambel

Aufgrund des § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau am 10.12.2024 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau vom 05.04.2023 wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

•

der Landkreis Bautzen, die Städte und Gemeinden

•

Schirgiswalde-Kirschau,

•

Obergurig und

•

Sohland a. d. Spree.“

2.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Soweit im Weiteren auf Einwohnerzahlen Bezug genommen wird, so sind jeweils die Angaben des Statistischen Landesamtes über die Einwohnerzahlen zum 30.06. des Jahres maßgeblich. Am 30. Juni 2024 lauten diese wie folgt:

Verbandsmitglied	Einwohnerzahl
Landkreis Bautzen	298.507
Schirgiswalde-Kirschau	6.131
Sohland a.d. Spree	6.598
Obergurig	2.089“

3.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- Schirgiswalde-Kirschau, den 10.12.2024
- Jörg Szewczyk
Verbandsvorsitzender
- ## Bekanntmachungshinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung
- Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1.

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2.

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- „(3) Die Stimmenanteile der Verbandsmitglieder bestimmen sich im Einzelnen danach, wie sie entsprechend § 16 Abs. 4 prozentual an den Umlagen beteiligt sind.“
- § 16 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Landkreis Bautzen ist mit 51,78 % an den Betriebskosten- und Investitionskostenumlagen beteiligt. Die prozentuale Beteiligung für die übrigen Verbandsmitglieder errechnet sich im Einzelnen aus der Multiplikation der Einwohnerzahlen zum Stichtag gemäß § 2 Abs. 4 mit einem Faktor, welcher den Standortvorteil beinhaltet. So erhält die Belegengemeinde Faktor 3. Die an diese Gemeinde geographisch Angrenzenden erhalten Faktor 2. Obergurig erhält aufgrund der besonderen geographischen Lage Faktor 1,5. Daraus ergibt sich im Einzelnen folgende prozentuale Beteiligung der übrigen Verbandsmitglieder an den Betriebskosten- und Investitionskostenumlagen:
- | Stadt/Gemeinde | Faktor | Einwohnerzahl | Prozentuale Beteiligung |
|------------------------|--------|---------------|-------------------------|
| Schirgiswalde-Kirschau | 3 | 6.131 | 25,54 % |
| Sohland a.d. Spree | 2 | 6.598 | 18,33 % |
| Obergurig | 1,5 | 2.089 | 4,35 % |
- Eine Veränderung der prozentualen Beteiligung an der jeweiligen Umlage erfolgt, wenn sich die maßgebliche Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 4 um mehr als 10 % oder der Gebietsstand einer Mitglieds-gemeinde, bezogen auf den Stand 30.06.2022, verändert.“
- ## Artikel 2 Inkrafttreten
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3.

die Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,

4.

vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist

a)

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b)

die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- 366